

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998² wird wie folgt geändert:

Art. 19a (neu) Zweckbindung von Zollerträgen

¹ Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009-2016 zweckgebunden.

² Sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO-Abkommens verwendet.

³ Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 werden die zweckgebundenen Mittel freigegeben. Wenn die Verhandlungen zu keinem Abschluss gelangen, kann der Bundesrat die Zweckbindung zu einem früheren Zeitpunkt aufheben und die Mittel freigegeben.

⁴ Wenn die Begleitmassnahmen weniger Mittel erfordern, als sich Mittel aus der Zweckbindung ergeben, kann der Bundesrat die Höhe der Zweckbindung reduzieren.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

SR

1 BBl ...

2 SR 910.1

